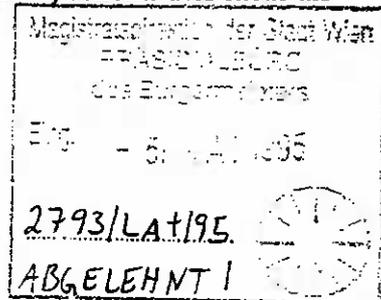


ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Pilz (GRÜNE) und FreundInnen
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 5.5.1995
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung
betreffend Streichung der Bezüge des 2. bis 6. Vorsitzenden des Gemeinderates

BEGRÜNDUNG

Abgesehen von der grundsätzlichen Frage, wozu Wien neben drei Landtagspräsidenten auch sechs Gemeinderatsvorsitzende benötigt, drängt sich auch die Frage auf, ob für diejenigen Vorsitzenden, die nicht in die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen eingebunden sind, ein gegenüber "gewöhnlichen" Gemeinderäten erhöhter Bezug gerechtfertigt ist. In Zeiten, in denen der Spargedanke im Vordergrund stehen sollte, scheint dies mehr als fragwürdig.



Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I, 1.

§ 1 Absatz 5 lautet:

"(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, beträgt 108 % der Bemessungsgrundlage, wenn ihm die Aufgaben gemäß § 15d Abs.3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, obliegen."

Wien, am 5.5.1995

J. Seid *M. Weber*
H. ... *Friedrich ...*
... *...*